

Merkblatt

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (SportstbRL M-V) vom ...2024 unter Beteiligung der Europäischen Union

(Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020 (EPLR M-V), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Priorität 6 Schwerpunkt b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten", EU-Code 7.4.f)

Ziel ist die nachhaltige Förderung des Sportstättenbaus zur Erhöhung des Versorgungsgrades mit nutzbarer Sportfläche. Dafür werden Zuwendungen für Modernisierung, Sanierung, insbesondere energetische Sanierung, und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und Landesmitteln (Zuwendungsbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Zuwendungsbereich II).

Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich I können sein:

- Landkreise, Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte über 50.000 Einwohner
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind.

Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich II können sein:

- Landkreise, Städte und Gemeinden,
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind,
- der Landessportbund,
- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in M-V befindet.

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Die zu fördernde Maßnahme muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung und nicht vor Bewilligung der beantragten Zuwendung begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vorplanungen sowie Vorgespräche mit einem externen Beratungsunternehmen für das Vorhaben gelten nicht als Beginn des Vorhabens und sind daher nicht förderrelevant.
- Für die Gewährung der Zuwendung ist der sportfachliche Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien nachzuweisen.
- Sportstätten haben den einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen (insbesondere § 50 LBauO M-V) und den Planungsgrundsätzen des § 7 SportFG M-V zu entsprechen.
- Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettbewerbsbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen.
- Sportstätten und -anlagen müssen sich grundsätzlich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Allerdings können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahre, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr angerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Zuwendungen unter 10.000 EUR gilt ein Zeitraum von 10 Jahren. Abweichend von dieser Regelung dürfen Sportvereinen und -verbänden Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts über den vorgenannten Zeitraum vorliegen.

Was wird gefördert?

Sportstätten im Sinne der (Sportstb RL) sind:

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
- Spezialsportanlagen (für Sportarten wie z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten,
- Sportschulen des Landessportbundes M-V e. V.,
- Einrichtungen des Spitzensports.

Was wird nicht gefördert?

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen),
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung),
- Ausgaben nach DIN 276, Kosten im Bauwesen, in der jeweils neusten Fassung für die Kostengruppen Grundstück, Vorbereitende Maßnahmen, Stellplätze, Künstlerische Ausstattung, Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Künstlerische Leistungen und Finanzierung
- Honorare, die der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Objektbetreuung) zuzurechnen sind,
- Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, im Zuwendungsbereich I,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der sonstigen gemeinnützigen Träger, der Sportvereine oder -verbände, des Landessportbundes (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), der Kommunen (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), des Spitzensports (soweit diese für den Träger der Sportanlage als Vorsteuer absetzbar ist),
- Ausgaben nach DIN 276, Kosten im Bauwesen, in der Kostengruppe Baunebenkosten, die über die Basishonorarsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure hinausgehen.

Wie viel kann gefördert werden?

- Im Zuwendungsbereich I werden bei kommunalen Sportstätten Zuwendungen in Höhe von 40 Prozent, maximal 300.000 EUR, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen werden, sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt, Zuwendungen in Höhe von 60 Prozent, maximal 100.000 EUR, gewährt. Sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, werden Zuwendungen in Höhe von 80 Prozent, maximal 100.000 EUR, gewährt. Für Sportanlagen von besonderem Landesinteresse kann die Ministerin/ der Minister des für Sport zuständigen Ministeriums im Einzelfall hinsichtlich der Zuwendungsquote und der Zuwendungshöhe eine Ausnahme zulassen.
- Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 setzt sich die Zuwendung im Zuwendungsbereich I zusammen aus 75 Prozent ELER-Mittel und 25 Prozent Kofinanzierungsmittel, die aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land) aufzubringen sind.
- Im Zuwendungsbereich II können für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger Zuwendungen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben bis 33.000 EUR können Zuwendungen bis zu 90 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen des Landessportbundes können Zuwendungen bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung der Förderung des Bundes für die jeweilige Baumaßnahme Landesmittel in Höhe von bis zu 70 Prozent gewährt. Die Zuwendungen an

sonstige gemeinnützige Träger können im Regelfall bis zu 40 Prozent betragen. Der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des Landessportbundes beträgt 100.000 EUR. In begründeten Einzelfällen kann die Ministerin/ der Minister des für Sport zuständigen Ministeriums Ausnahmen hinsichtlich der Zuwendungsquote und der Zuwendungshöhe Ausnahmen zulassen. Des Weiteren kann es auf Antrag des Landessportbundes eine Förderhöhe bis zu 500.000 EUR zulassen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Landessporttages.

- Im Zuwendungsbereich II können Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, bis zu 50 Prozent einer vergleichbaren Unternehmertätigkeit (Arbeitsleistung und Materialeinsatz) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind und vor Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurden. Diese sollen in der Summe 20 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch das bauleitende Planungsbüro bei Planung und Abrechnung einschließlich der fach- und sachgerechten Ausführung zu bestätigen.

Wie ist das Antragsverfahren?

a) Antragstellung kommunale Träger, der Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger

Der Vorhabenträger legt dem für Sport zuständigen Ministerium zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- Lageplan mit farblicher Kennzeichnung des Vorhabens,
- gegliederte Kostenschätzung nach DIN 276, 3. Ebene oder drei vergleichbare Angebote,
- vorgesehene Finanzierungsmodell,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- bei Zuwendungen für den Schulbetrieb notwendiger Sportstätten eine Bestätigung der Bestandsfähigkeit des Schulstandortes des jeweils örtlich zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums,
- bei Zuwendungen mit ELER-Mitteln das Indikatorendatenblatt und der Stammdatenbogen.

Der Informationsantrag ist bis zum 30. November für das jeweilige Folgejahr bei dem für Sport zuständigen Ministerium einzureichen.

Das für Sport zuständige Ministerium prüft die Zuwendungswürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme und führt gegebenenfalls mit dem Antragsteller Planungsabsprachen durch. Dabei werden auch Festlegungen zur Mitwirkung der baufachlichen Stellen getroffen. Nach Entscheidung des für Sport zuständigen Ministeriums über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und der Vorhabenträger schriftlich über das Ergebnis der Projektauswahl unterrichtet. Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sport- und Kommunalförderung
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Website des LFI M-V (www.lfi-mv.de) unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden.

b) Antragstellung Sportvereine und Sportverbände

Vereine und Verbände richten ihren formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- Lageplan mit farblicher Kennzeichnung des Vorhabens,
- gegliederte Kostenschätzung nach DIN 276, 3. Ebene oder drei vergleichbare Angebote,
- vorgesehene Finanzierungsmodell,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- bei Zuwendungen mit ELER-Mitteln das Indikatorenblat und der Stammdatenbogen.

über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde an den

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Wittenburger Straße 116
19059 Schwerin.

Der Landessportbund prüft die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahmen und führt ggf. mit dem Antragsteller Planungsabsprachen durch. Dabei werden auch Fragen der Mitwirkung der baufachlichen Stellen erörtert. Für den Zuwendungsbereich I erstellt der Landessportbund eine Vorschlagsliste aller vorliegenden Projektanträge für das jeweilige Jahr auf der Basis der festgelegten Projektauswahlkriterien für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 und leitet diese nach Diskussion und entsprechender Beschlussfassung durch das Präsidium und den Landessporttag dem für Sport zuständigen Ministerium zu für die erforderliche Priorisierung und Auswahl der zuwendungsfähigen Vorhaben.

Für den Zuwendungsbereich II trifft der Landessportbund die Projektauswahl für die Einzelmaßnahmen und legt die Maßnahmenliste in zusammengefasster Form mit den Antragsunterlagen dem für Sport zuständigen Ministerium vor. Nach Entscheidung des für Sport zuständigen Ministeriums über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und der Vorhabenträger schriftlich über das Ergebnis der Projektauswahl unterrichtet.

Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sport- und Kommunalförderung
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Website des LFI M-V (www.lfi-mv.de) unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden.

c) Antragstellung Träger von Einrichtungen des Spitzensports

Der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf Gewährung einer Landes- und Bundeszuwendung beim für Sport zuständigen Ministerium mit allen baurelevanten Unterlagen gemäß Checkliste, die unter www.lfi-mv.de unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ erhältlich ist. Bei gegebener Zuwendungswürdigkeit wird der Antrag an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Was ist außerdem zu beachten?

- Die geförderten Sportstätten sind in der Regel 25 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Kunststoffrasenplätze sind 15 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Im Einzelfall kann das für Sport zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen. Die Bindungsfrist beginnt am 1. Januar der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der Verwaltung getätigt worden ist. Für Investitionsmaßnahmen, für die Zuwendungen bis zu 10.000 EUR gewährt werden, gilt eine verkürzte Bindungsfrist von in der Regel zehn Jahren.
- Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass nach EU-Recht beabsichtigt ist, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- Jeder Zuwendungsempfänger ist zur lückenlosen Dokumentation der Vergabe von Aufträgen von der Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung sowie der Aufbewahrung aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen im Original (einschließlich Briefumschläge der Angebotsabgabe) sowie auch alle anderen von ihm im Zusammenhang mit der Förderung erhaltenen/ erstellten förderrelevanten Unterlagen (insbesondere Rechnungen und Zahlungsbelege) mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist verpflichtet. Liegen dem Zuwendungsempfänger zahlungsrelevante Unterlagen nicht mehr vor, kann dieses zur Rückforderung der Zuwendung führen.
- Die Zuwendungsempfänger haben in eigener Initiative und Verantwortung die Einhaltung der nach Art und Umfang zutreffenden vergaberechtlichen Regelungen abzusichern. Die Vergabe hat gemäß Nr. 5.3.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO M-V) i. V. m. Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ ANBest-K) als Anlagen der VV zu § 44 LHO M-V zu erfolgen. Es ist dem Zuwendungsempfänger gestattet, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes M-V (Vergabeerlass – VgE M-V) vom 12.12.2018 anzuwenden.
- Im Zuwendungsbereich I wird die Durchführung der Vergabeverfahren vor der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde überprüft. Bei Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze werden die Ausgaben für geschlossene Verträge oder erteilte Aufträge nicht erstattet.
- Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang III, Teil 1, Nr. 2 und Teil 2 sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten.

Achtung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuwendungsbereich I strengstens darauf zu achten ist, nur förderfähige Ausgaben im Rahmen des Auszahlungsantrages geltend zu machen. Wird seitens der Bewilligungsbehörde festgestellt, dass geltend gemachte Ausgaben nicht förderfähig sind, muss aus Gründen der Sanktionierung der für förderfähig anerkannte Betrag nochmals um die Höhe der zu Unrecht beantragten Mittel gekürzt werden (Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014).

Im Falle vorsätzlich falscher Angaben, wird das betreffende Vorhaben gänzlich von der ELER-Stützung ausgeschlossen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Begünstigte in dem betreffenden und dem darauffolgenden Kalenderjahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.